

# Mehr BAföG zum Wintersemester 2008/2009! Bereits ab Anfang 2008 kommt ein Kinderbetreuungszuschlag, das Auslands-BAföG in Europa ab Studienbeginn, eine bessere Förderung von Migrantenkindern

Die 22. BAföG-Novelle ist da! Das Zweiundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (22. BAföGÄndG) vom 23.12.2007 (BGBI I Nr. 70 vom 31.12.2007, S. 3254) http://www.bgblportal.de/BGBL/bgbl1f/bgbl107s3254.pdf (Nur Lese-Version) ist nun verkündet.

Erste Teile sind bereits unmittelbar in Kraft getreten:

- Mit dem neuen Kinderbetreuungszuschlag werden Studierenden mit Kind ausbildungsbezogene Kosten pauschalisiert gewährt. Dies trägt zu einer besseren Vereinbarkeit von Studium und Elternschaft bei.
- Das neue Auslands-BAföG ermöglicht eine Förderung ab dem Studienanfang in der EU und der Schweiz (allerdings komplizierte Inkrafttretensregelung). Damit wird auch der EuGH-Vorlageentscheidung vom Oktober 2007 Rechnung getragen.
- Die Möglichkeit einer BAföG-Förderung für Studierende mit Migrationshintergrund wird verbessert.

## 1. Welche materiellen Änderungen sieht die 22. BAföG-Novelle im Wesentlichen vor?

Betrifft:	Verbesserungen	Inkrafttreten	Verschlechterungen	Inkrafttreten
BAföG-	1. BAföG-Förderung für ein vollständiges	1.) 1.1.2008; für diejenigen, die	1. BAföG-Auslandszuschläge (Kaufkraftausgleich),	<b>1.)</b> 1.8.2008
Auslandsförderung	Auslandsstudium (ab Studienbeginn) in der EU	bereits im Ausland studieren,	Auslandskrankenversicherungszuschlag, Reisekos-	
	und der Schweiz (in der Regelstudienzeit)	gelten Sonderregelungen	tenerstattungen zu Konditionen der BAföG-	
	möglich (gilt für Bildungsinländer bzw. Auslän-		Normalförderung (50 % Zuschuss, 50 % zinsloses	
	der mit bestimmter Aufenthaltserlaubnis)	<b>2.)</b> 1.8.2008; für Praktikant/innen	Darlehen mit Rückzahlungsbegrenzung auf max.	
		die bereits im Ausland sind, gilt	10.000 Euro)	
	2. generell auch BAföG-Förderung von <b>Prakti-</b>	das bisherige Gesetz bis		
	ka außerhalb Europas möglich	30.9.2008	2. BAföG-Finanzierung von nachweisbar notwendi-	<b>2.)</b> 1.8.2008; wer vor dem 1.8.2008
			gen <b>Studiengebühren</b> im Auslandsstudium (max.	Auslands-BAföG erhielt, für den gilt
			4.600 €/Jahr) für max. 1 Jahr als Vollzuschuss	die bisherige Rechtslage bis zum
			(statt wie bisher pro Studienjahr)	Ablauf seiner BAföG-Bewilligung
				weiter
			3. BAföG-Reisekostenzuschlag nur noch für 1	3.) 1.8.2008; wer vor dem 1.8.2008
			Hin- und Rückfahrt sowie Pauschalisierung auf	Auslands-BAföG erhielt, für den gilt
			jeweils 250 Euro innerhalb Europas und 500 Euro	die bisherige Rechtslage bis zum
			außerhalb Europas (statt nachweisbar notwendige	Ablauf seiner BAföG-Bewilligung
			Reisekosten)	weiter
			The second secon	. Total
			4. Kein BAföG-Auslandszuschlag (Kaufkraftaus-	<b>4.)</b> 1.8.2008; wer vor dem 1.8.2008
			gleich) mehr bei Auslandspraktika	Auslands-BAföG erhielt, für den gilt
				die bisherige Rechtslage bis zum
				Ablauf seiner BAföG-Bewilligung
				weiter

Betrifft:	Verbesserungen	Inkrafttreten	Verschlechterungen	Inkrafttreten
Kinderbetreuung	Neuer BAföG-Kinderbetreuungszuschlag für	Wer bereits vor dem 1.1.2008	Streichung des Darlehenserlasses für Kinder-	1.1.2010
	BAföG-Geförderte mit Kind(ern) während des	BAföG erhielt, erhält den Kinder-	betreuung während der BAföG-	
	Studiums - in Höhe von 113 Euro/mtl. als	betreuungszuschlag als Zu-	Darlehensrückzahlung in Höhe von 105 Euro/mtl.	
	Zuschuss, für das 2. und weitere Kinder je-	schuss rückwirkend ab Dezem-	nach einer Übergangszeit von 2 Jahren nach In-	
	weils zusätzlich 85 Euro/mtl.	ber 2007 (Antrag bis Ende des	krafttreten der 22. BAföG-Novelle (die Rückzahlung	
	Zweck: gerade nicht normale Kinderbetreu-	Bewilligungszeitraums stellen!)	beginnt erst 5 Jahre nach der BAföG-Förderung).	
	ungskosten, die bereits sozialrechtlich			
	abgedeckt sind, sondern Abdeckung ausbil-			
	dungsbezogener Zusatzkosten z.B. Dozent/in			
	verlegt Vorlesung/Seminar in Abendstun-			
	den/Wochenenden, notwendige Teilnahme an			
	(Auslands-)Exkursion usw.			
400-Euro-Jobs	400-Euro-Jobs (sog. Minijobs) in allen Ausbil-	1.8.2008; für BAföG-		
ohne BAföG-	dungsgängen ohne BAföG-Anrechnung mög-	Bewilligungen bis dahin gilt das		
Kürzung möglich	lich	bisherige Gesetz bis 31.7.2008		
Auszubildende mit	Bessere BAföG-Förderung von Auszubilden-	1.1.2008		
Migrationshin-	den mit Migrationshintergrund (insbesondere,			
tergrund	wenn sie schon lange in Deutschland leben			
	und eine dauerhafte Bleibeperspektive haben).			

Quelle: Bundestags-Drucksache 16/5172 http://dip.bundestag.de/btd/16/051/1605172.pdf sowie Bundestags-Drucksache 16/7214 http://dip.bundestag.de/btd/16/072/1607214.pdf

#### 2. Das BAföG wird zum Herbst 2008 erhöht!

Für Neubewilligungen ab dem 1. August 2008 gelten höhere Bedarfssätze (+10 %) und Freibeträge (+8 %) für das Einkommen der Eltern und der Auszubildenden, ab dem 1. Oktober 2008 gelten sie beim BAföG generell.

# Höhere BAföG-Bedarfssätze für Studierende (für Neubewilligungen ab 1.8.2008, generell ab 1.10.2008)

BAföG-Bedarfssatz für Studierende	in Deutschland bzw. innerhalb der EU		
	außerhalb wohnend	bei Eltern wohnend	
Grundbedarf	333 Euro -> 366 Euro	333 Euro -> 366 Euro	
Bedarf für die Unterkunft	133 Euro -> 146 Euro	44 Euro -> 48 Euro	
Regelbedarf	466 Furo -> 512 Furo	377 Furo -> 414 Furo	

Durchlaufende Posten:		
<ul> <li>bei Nachweis höherer Mietkosten</li> </ul>	bis zu 64 Euro -> bis zu 72 Euro	
<ul> <li>Krankenversicherungszuschlag*</li> </ul>	47 Euro -> 50 Euro	47 Euro -> 50 Euro
(gesetzl. KV)	(für Neubewilligungen ab 3/2009 -> 54 €)	(für Neubewilligungen ab 3/2009 -> 54 €)
<ul> <li>Pflegeversicherungszuschlag*</li> </ul>	8 Euro -> 9 Euro	8 Euro -> 9 Euro
	(für Neubewilligungen ab 3/2009 -> 10 €)	(für Neubewilligungen ab 3/2009 -> 10 €)
Maximalförderung	585 Euro -> 643 Euro	432 Euro -> 473 Euro

\*Durch die Erhöhung des BAföG-Bedarfssatzes in 2008 steigt auch die Bemessungsgrundlage für die studentische Krankenversicherung. Deshalb ist vorausschauend auch eine Anhebung für 2009 erforderlich.

(für Neubewilligungen ab 3/2009 -> 648 €) (für Neubewilligungen ab 3/2009 -> 478 €)

## 3. Keine Verschlechterungen für Kollegiaten und Abendgymnasiast/innen!

Bei der BAföG-Förderung von Kollegiaten und Abendgymnasiast/innen bleibt die elternunabhängige Förderung (BAföG-Förderung unabhängig von der Höhe des Einkommens der Eltern) wie bisher unverändert erhalten.

### 4. Für Studiengebühren im Ausland Kreditlösung für alle Studierenden außerhalb des BAföG?

Die Regierungskoalition hat sich vorgenommen, zeitnah zinsbegünstigte Studienkredite der KfW-Förderbank auch für Auslandsstudierende anzubieten. Derzeit werden seitens der Regierung darüber Verhandlungen mit der KfW-Förderbank geführt.

Das BAföG ist die beste Art der Studienfinanzierung – hat auch die Stiftung Warentest festgestellt.

Lassen Sie sich bei Ihrem Studentenwerk beraten und stellen Sie einen BAföG-Antrag.

lhr

Deutsches Studentenwerk